

Studienbriefe für die Fachhochschulbildung der Polizei
Schriftleitung: Horst Clages, Ltd. Kriminaldirektor a.D., Overath

Der neue Straftatbestand gegen Stalking

Von Dr. Holger Nimtz, FH öffentl. Verw. NRW, Abt. Köln*

Es wird jedoch problematisch sein, die schwerwiegende von der leichteren Belastung zu trennen²⁹. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, Rechtsprechung und Literatur hätte diesen Begriff in § 218a Abs. 2 StGB bereits hinreichend konkretisiert. Eine Gleichsetzung verkennt, dass es im Gegensatz zu § 218a Abs. 2 StGB hier um die schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung geht. Daher muss hier mit den klassischen Auslegungsmethoden konkretisiert werden. Dies ist das Einfallstor für diverse Einwände im Prozess, die besondere Belastung anzuzweifeln, Beweisschwierigkeiten sind vorprogrammiert. Außerdem könnte das Opfer die Strafwürdigkeit des Täterverhaltens erreichen, indem Maßnahmen vorgenommen werden, die eine schwere Beeinträchtigung vorspiegeln. Die Justiz wird hier noch viel Konkretisierungsarbeit leisten müssen. Das dies nicht im Sinne einer rechtsstaatlich konkreten Norm ist, bedarf keiner weiteren Erörterung.

2. Ausgestaltung als Erfolgsdelikt

Dem ursprünglichen Vorschlag des Bundesrates folgend, wird zum Teil die Ausgestaltung als Erfolgsdelikt, bei dem es konkret zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensführung kommen muss, als unzureichend erachtet. Verlangt wurde die Normierung als Eignungsdelikt, bei dem Handlungen des Täters genügen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen herbeizuführen³⁰. Dazu ist es jedoch nicht gekommen. Einhergehend werden Beweisschwierigkeit und ggf. langwierige Prozesse zu erwarten sein. Dies zeigen schon Vergleiche in den USA, Schottland und Australien³¹.

3. Verstoß gegen das Übermaßverbot

Aufgrund des Erfordernisses der Schuldangemessenheit von Strafe wird in der Literatur schließlich die Normierung der Qualifikationstatbestände als Verstoß gegen das Übermaßverbot gesehen³². Denn es ist schon schwer verständlich, dass der Täter ggf. bei der ersten Stalking-Handlung einer bloßen Kontaktaufnahme bereits mit Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren rechnen muss, sollte dadurch fahrlässig der Tod des Opfers eintreten³³. Nicht zuletzt aus diesen Gründen wurde im ursprünglichen Entwurf der Bundesregierung von der Normierung der Qualifikationen Abstand genommen.

VI. Fazit

Wie kaum ein anderes Delikt erfordert die Verfolgung von Stalking Spezialwissen über Phänomenologie und Tatverläufe. Die Kumulation unbestimmter Rechtsbegriffe und die Ausgestaltung

des § 238 StGB als Erfolgsdelikt stellt zusätzliche Anforderungen an die Ermittlungstätigkeit. Es wird erforderlich sein, Stalking-Opfer genau zu instruieren und sie so an der Beweiserhebung zu beteiligen³⁴. Sonst ist eine Verurteilung nicht zu erwarten. Zudem ist erforderlich, dass das Opfer deutliche Stopp-Signale tätigt, um Einwänden hinsichtlich der Unbefugtheit vorzubeugen. Hinreichende Konkretisierung des Straftatbestandes ist jedoch erst durch die Rechtsprechung zu erwarten.

Anmerkungen:

- 1 vgl. LG Bochum. Urteil v. 23.03.2006, 14 Ns 63 Js 885/03
- 2 vgl. Dressing/Kühner/Grass, FPR 2006, 176
- 3 Gewaltschutzgesetz v. 11.12.2001
- 4 vgl. Meloy, The Psychology of Stalking, 1998
- 5 wie im so genannten „Allgäuer Stalker-Prozess“, Urteil LG Kempten v. 22.1.2007
- 6 so einhellig in den Gesetzesmaterialien, a.A.: Albrecht, FPR 2006, 204
- 7 Gesetzesantrag des Landes Hessen v. 5.7.2004, BR-Dr 551/04
- 8 Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung unzumutbarer Belästigungen („Stalking-Bekämpfungsgesetz“), BR-Dr 551/04
- 9 Gesetzesentwurf der Bundesregierung v. 12.8.2005, BR-Dr 617/05
- 10 BT-Drs. 16/575 v. 08.02.2006
- 11 BT-Drs. 16/1030 v. 23.3.2006
- 12 BGBl. Teil 1 Nr. 11 v. 30.3. 2007, S. 354
- 14 BT-Drs. 16/575, S. 7
- 15 der alte Bundesratsentwurf forderte mindestens fünf Handlungen, vgl. BT-Drs. 15/5410, S. 7
- 16 vgl. Dressing/Kühne/Gass, FPR 2006, 176
- 17 BT-Drs. 16/575, S. 7
- 18 so auch Gazeas, KJ 2006, 247 (257)
- 19 vgl. Dressing, Kühner, Gass FPR 2006, 176 (179)
- 20 Tröndle/Fischer, StGB, § 241 Rdnr. 3
- 21 Sechstes Gesetz zur Reform des Strafrechts v. 18.6.1974
- 22 Tröndle/Fischer, StGB, § 306b Rdnr. 4
- 23 vgl. BT-Drs. 15/5410, S. 7
- 24 Bejahend dazu bei der vergleichbaren Norm § 221 StGB: Tröndle/Fischer StGB, § 221 Rdnr. 12; Baumann/Weber/Mitsch, AT, 11. Aufl. 2003, S. 594; Laubenthal JZ, 87, 1069
- 25 Beispiel nach Gazeas, KJ 2006, 247 (261)
- 26 wie im so genannten „Allgäuer Stalker-Prozess“, Urteil LG Kempten v. 22.1.2007
- 27 so auch Gazeas KJ 2006, 247 (257); Vander KritV 2006, 81 (90)
- 28 Stellungnahme „Neue Richtervereinigung“ v. 30.11.2006
- 29 so auch Vors.Ri am OLG a.D., Vorsitzende des Nationalen Ethikrates Kristiane Weber-Hassemmer in ZRP 2006, 69
- 30 Wagner, FRP 2006, 208 (209)
- 31 siehe Albrecht, FRP 2006, 204 (208)
- 32 Gazeas, KJ 2006, 247 (261); so auch Stellungnahme des Deutschen Richterbundes v. März 2005 in www.dr.b.de; Vander, KritV 2006, 81 (91)
- 33 vgl. dazu auch obiges Beispiel
- 34 vgl. Stürmer, FPR 2006, 190 (194) unter Bezugnahme auf FHöV Villingen-Schwenningen

* Fortsetzung aus Kriminalistik-Skript 7/07, S. 496.